



Ausarbeitung

Substantielle Investments als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft oder die Erteilung von Aufenthaltstiteln
Aktualisierung der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 026/15

Substantielle Investments als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft oder die Erteilung von Aufenthaltstiteln

Aktualisierung der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 026/15

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 267/18
Abschluss der Arbeit: 13. September 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verhältnis von Unionsrecht und allgemeinem Völkerrecht zum Staatsangehörigkeitsrecht der Mitgliedstaaten	4
3.	Rechtslage in Deutschland	7
3.1.	Erwerb der Staatsangehörigkeit	7
3.2.	Erwerb eines Aufenthaltstitels	8
4.	Rechtslage in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU	10
4.1.	Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund substantieller Investments	10
4.2.	Erwerb eines Aufenthaltstitels aufgrund substantieller Investments	11
4.2.1.	Estland	11
4.2.2.	Frankreich	12
4.2.3.	Griechenland	12
4.2.4.	Kroatien	12
4.2.5.	Lettland	12
4.2.6.	Litauen	13
4.2.7.	Niederlande	13
4.2.8.	Portugal	13
4.2.9.	Spanien	13
4.2.10.	Vereinigtes Königreich	14

1. Einleitung

Gegenstand dieser Ausarbeitung ist eine **vergleichende Darstellung** der besonderen Bedingungen für den **Erwerb der Staatsangehörigkeit** bzw. eines **Aufenthaltstitels durch Drittstaatenangehörige** in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Rahmen sog. Investment-Schemes. Dabei handelt es sich um Modelle der Gewährung der Staatsangehörigkeit bzw. der Erteilung eines Aufenthaltstitels, die jeweils an die Voraussetzung **substantieller Investitionen** im aufnehmenden Mitgliedstaat geknüpft werden.

Nachfolgend wird zunächst erörtert, ob das **Unionsrecht** und das **allgemeine Völkerrecht** den Mitgliedstaaten Vorgaben hinsichtlich der Regelung des Erwerbs und Verlustes der nationalen Staatsangehörigkeit erteilen. Anschließend wird die **deutsche Rechtslage** zum Erwerb der Staatsangehörigkeit sowie zum Erhalt eines Aufenthaltstitels in Deutschland erläutert. Danach wird dargestellt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen in **ausgewählten Mitgliedstaaten** der EU der Erwerb der Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels aufgrund von substantiellen Investments möglich ist.

2. Verhältnis von Unionsrecht und allgemeinem Völkerrecht zum Staatsangehörigkeitsrecht der Mitgliedstaaten

Nach Art. 20 Abs. 1 S. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹ ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Frage des **Erwerbs und Verlustes der nationalen Staatsangehörigkeit** ist **unionsrechtlich nicht geregelt** und bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen.²

Dies ist auch ausdrücklich in der „Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates“ formuliert, die der Schlussakte des Vertrags von Maastricht beigelegt ist:

„Die Konferenz erklärt, daß bei Bezugnahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Frage, welchem Mitgliedstaat eine Person angehört, allein durch Bezug auf das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats geregelt wird.“³

Die Folge ist, dass die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sein können.⁴ Das Europäische Parlament konnte sich mit einer

1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon, konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112/21 vom 16. Oktober 2012).

2 Haag, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 20 AEUV Rn. 16.

3 Schlussakte Maastricht mit Erklärungen vom 7. Februar 1992 (ABl. C 191/95 vom 29. Juli 1992).

4 Haag, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 20 AEUV Rn. 16.

Forderung⁵ nach Harmonisierung der Regelungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **nicht durchsetzen.**⁶

Durch das **allgemeine Völkerrecht** werden der staatsangehörigkeitsrechtlichen Autonomie eines Staates gewisse **Grenzen** gesetzt.⁷ So ist für das Vorliegen einer völkerrechtlich relevanten Staatsangehörigkeit eine hinreichende tatsächliche Verbindung zwischen der Person und dem jeweiligen Staat erforderlich.⁸ Die völkerrechtlichen Anforderungen betreffen jedoch **nur das Außenverhältnis der Staaten** zueinander. Die völkerrechtliche Staatsangehörigkeit ist etwa Voraussetzung dafür, dass im Hinblick auf eine bestimmte Person diplomatischer Schutz gewährt werden darf.⁹ Im **Innenverhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und der Union** geht es aber nicht um solche drittstaatenbezogenen Fragen, sondern vielmehr darum, wer von den Mitgliedstaaten als Unionsbürger behandelt werden muss. Für dieses Verhältnis sind die **Vorgaben** des allgemeinen Völkerrechts daher **nicht maßgeblich.**¹⁰

Eine Einschränkung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Autonomie könnte sich aber aus der **Pflicht der Mitgliedstaaten zur Unionstreue** nach § 4 Abs. 3 des EU-Vertrags (EUV)¹¹ ergeben. Danach müssen die Mitgliedstaaten die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Problematisch ist insbesondere, dass die einzelnen Mitgliedstaaten keinen Einfluss auf die Einbürgerungsentscheidungen der anderen Staaten haben, obwohl mit der Einbürgerung einhergeht, dass die Person in andere Mitgliedstaaten einreisen und sich nach Maßgabe der europäischen

5 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 1991 zur Unionsbürgerschaft (ABl. C 326/205 vom 16. Dezember 1991).

6 Schönberger, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 64. EL Mai 2018, Art. 20 AEUV Rn. 35.

7 Siehe dazu ausführlich Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Kapitel D Rn. 9 ff.

8 IGH, Liechtenstein vs. Guatemala (Nottebohm), Second Phase, Judgement of April 6th, 1955 (ICJ Rep. 1955, 4). Bedeutung und Reichweite dieses Urteils sind allerdings umstritten, vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Kapitel D Rn. 22 ff.

9 Schönberger, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 64. EL Mai 2018, Art. 20 AEUV Rn. 39 f.

10 Vgl. Schönberger, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 64. EL Mai 2018, Art. 20 AEUV Rn. 39 m.w.N.

11 Vertrag über die Europäische Union, Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon, konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 13, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112/21 vom 24. April 2012).

Richtlinie zum Aufenthaltsrecht¹² dort aufhalten kann.¹³ Teilweise wird etwa aus diesem Grund vertreten, dass „Masseneinbürgerungen“¹⁴ gegen die Unionstreuepflicht verstoßen könnten.¹⁵

Ebenso wird vertreten, dass eine Vergabe der Staatsbürgerschaft aus **rein kommerziellen Gründen** gegen die **Treuepflicht verstoße**, da dadurch das Konzept der Unionsbürgerschaft ideell entwertet und der Erfolg des europäischen Integrationsprozesses gefährdet werde.¹⁶ Dagegen wird eingewandt, dass dem Unionsrecht keine Regelungen zu entnehmen seien, die den Staatsangehörigkeitserwerb an bestimmte Mindestanforderungen knüpfen. Ein **Verstoß** gegen das Rücksichtnahmegebot komme **allenfalls dann** in Betracht, wenn der Erwerb einer mitgliedstaatlichen Staatsangehörigkeit **allein auf die Möglichkeit zur Freizügigkeit innerhalb der EU abziele** und damit die **Souveränität** der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zuwanderung von Drittstaatenangehörigen **beeinträchtige**.¹⁷

Die **maltesische Regelung** zum Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund von Investitionen wurde 2014 durch das **Europäische Parlament** in einer nicht bindenden **EntschlieÙung gerügt**.¹⁸ In der EntschlieÙung äußert das Parlament „seine Besorgnis, dass diese Art des Erwerbs der maltesischen Staatsbürgerschaft sowie alle anderen nationalen Programme, die den direkten oder unverhohlenen Verkauf der Unionsbürgerschaft mit sich bringen, die Idee der Unionsbürgerschaft an sich untergraben“. Das Parlament räumt zwar ein, „dass Fragen des Aufenthaltsrechts und der Staatsbürgerschaft unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen“, es „fordert die Mitgliedstaaten jedoch auf, ihre Zuständigkeiten in diesem Bereich vorsichtig auszuüben und mögliche Begleiterscheinungen zu berücksichtigen“. Es „stellt fest, dass die Unionsbürgerschaft impliziert, dass eine Person Interessen in der Union hat“ und dass die Unionsbürgerschaft „von den Verbindungen einer Person zu Europa oder den EU-Mitgliedstaaten oder ihren persönlichen Verbindungen zu Unionsbürgern abhängt“ und „weist darauf hin, dass die Unionsbürgerschaft in keinem Fall zu einem handelbaren Gut werden sollte“.

12 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EW (ABl. L 158/77 vom 30. April 2004).

13 Schönberger, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 64. EL Mai 2018, Art. 20 AEUV Rn. 46.

14 Siehe für italienische und griechische Beispiele Kluth, Einheitliche Europäische Zuwanderungspolitik: Vertragsrechtliche Grundlagen und Vergleich der politischen Konzeptionen: Legalisierungsmaßnahmen, in: ZAR 2007, 20 ff.

15 Vgl. Kluth, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 20 AEUV Rn. 9; Schönberger, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 64. EL Mai 2018, Art. 20 AEUV Rn. 46 m.w.N.

16 So Hipold, Die verkaufte Unionsbürgerschaft, in: NJW 2014, 1071 ff. (1074).

17 So Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Kapitel H Rn. 24.

18 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2014 zum Verkauf der Unionsbürgerschaft, 2013/2995 RSP (ABl. C 482/117 vom 23. Dezember 2016).

Die **EU-Kommission** hat angekündigt, im Herbst 2018 einen **Bericht** zur Praxis der Mitgliedstaaten bei der Vergabe der Staatsbürgerschaften zu veröffentlichen und **Richtlinien** zu diesem Aspekt zu erarbeiten.¹⁹

3. Rechtslage in Deutschland

3.1. Erwerb der Staatsangehörigkeit

Einen an die **Voraussetzung substantieller Investments** gebundenen Erwerb der Staatsangehörigkeit **kennt das deutsche Recht nicht**. Gemäß § 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)²⁰ wird die deutsche Staatsangehörigkeit im Wesentlichen erworben:

- durch Geburt, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 StAG), oder durch Annahme als Kind (Adoption) durch einen Deutschen (§ 6 StAG),
- durch Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat (§ 4 Abs. 3 StAG) oder
- durch Einbürgerung von Ausländern auf Antrag (§§ 8 bis 16, 40b und 40c StAG).

Ausländer haben einen Anspruch auf **Einbürgerung** (§ 10 StAG), wenn sie:

- über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen,
- seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland leben,
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen
- einen Einbürgerungstest bestanden haben,
- für sich und ihre Familienangehörigen ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld den Lebensunterhalt sichern können,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt sind,
- sich zum deutschen Grundgesetz bekennen und
- ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren.

19 Schiltz, Brüssel geht gegen EU-Länder vor, die mit Pässen handeln, in: Die Welt vom 7. August 2018, S. 4.

20 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218).

Von den genannten Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländern kann abgewichen werden. Nach § 10 Abs. 3 kann die notwendige Aufenthaltsdauer bei Vorliegen besonderer **Integrationsleistungen** auf sechs Jahre verkürzt werden. Dies ist etwa möglich, wenn der Ausländer seit Jahren in Deutschland ehrenamtlich bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein engagiert ist.²¹

Neben der beschriebenen sog. Anspruchseinbürgerung gibt es auch die Möglichkeit einer Einbürgerung auf der Grundlage einer **Ermessensentscheidung** der Behörde. Gemäß § 8 StAG kann ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

- handlungsfähig oder gesetzlich vertreten ist,
- nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt ist,
- eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
- für sich und seine Familienangehörigen ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld den Lebensunterhalt sichern kann.

Auch die Ermessenseinbürgerung wird in der Regel erst nach acht Jahren vorgenommen.²² Es können Einbürgerungserleichterungen gewährt werden, wenn die **Einbürgerung in einem besonderen öffentlichen Interesse** liegt. Dies ist etwa der Fall, „wenn der Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes [...] gewonnen oder erhalten werden soll“²³.

3.2. Erwerb eines Aufenthaltstitels

Einen ausdrücklich und ausschließlich an die **Voraussetzung substantieller Investments** gebundenen Erwerb befristeter oder unbefristeter **Aufenthaltstitel kennt das deutsche Recht nicht**.

Jedoch sieht das hier einschlägige Aufenthaltsgesetz (AufenthG)²⁴ in § 21 die Möglichkeit vor, Ausländern den auf bis zu drei Jahre befristeten Aufenthalt zur Ausübung einer **selbständigen Tätigkeit** zu erlauben. Eine an diesen Zweck gebundene Aufenthaltserlaubnis kann nach § 21 Abs. 1 AufenthG im Rahmen einer Ermessensentscheidung erteilt werden, wenn:

21 Bundesministerium des Innern, Vorläufige Anwendungshinweise vom 1. Juni 2015 zum Staatsangehörigkeitsgesetz, Nr. 10.3.1.

22 Bundesministerium des Innern, Vorläufige Anwendungshinweise vom 1. Juni 2015 zum Staatsangehörigkeitsgesetz, Nr. 8.1.2.2.

23 Bundesministerium des Innern, Vorläufige Anwendungshinweise vom 1. Juni 2015 zum Staatsangehörigkeitsgesetz, Nr. 8.1.3.5.

24 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

-
- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
 - die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
 - die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung dieser Voraussetzungen richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und nach dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

In den **Vorgängerfassungen** der Norm war noch die Feststellung eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder besonderen regionalen Bedürfnisses erforderlich, das neben weiteren Gründen insbesondere dann angenommen wurde, wenn **erhebliche Investitionen getätigt** und eine nennenswerte Zahl von Arbeitsplätzen geschaffen oder gesichert werden. Die gesetzlich bestimmte Regelannahme eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder eines besonderen regionalen Bedürfnisses bei **Investitionsvolumina in Höhe von** zunächst **1 Mio. Euro** verbunden mit der Schaffung von mindestens zehn Vollzeitarbeitsplätzen in der Ursprungsfassung der Bestimmung wurde schrittweise auf 500.000 bzw. 250.000 Euro und fünf Arbeitsplätze reduziert und **in der aktuellen Fassung des Gesetzes vollständig beseitigt**.

Hat der Ausländer die Planungen für seine selbständige Tätigkeit erfolgreich verwirklicht und ist sein Lebensunterhalt und der seiner Angehörigen durch ausreichende Einkünfte gesichert, kann ihm bereits drei Jahre nach Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis gilt zeitlich und räumlich unbeschränkt und gehört somit zur höchsten Stufe der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung eines Nicht-Unionsbürgers in Deutschland.

§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG eröffnet die Möglichkeit, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken zu gewähren, die nicht im Aufenthaltsgesetz bestimmt sind. In der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz wird der Fall eines **vermögenden Ausländers**, der sich in Deutschland niederlassen möchte, um hier **von seinem Vermögen zu leben**, ausdrücklich angeführt.²⁵ Damit kann die Behörde im Rahmen ihres Ermessens in solchen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Sie ist dabei an die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG gebunden. Hierzu zählen u.a. die ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts, Klarheit über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Ausländers, die Sicherung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Einreise mit dem erforderlichen Visum.

25 Bundesministerium des Innern, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, Nr. 7.1.3.

4. Rechtslage in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU

Die nachfolgenden Ausführungen zur Rechtslage in den Mitgliedstaaten der EU basieren, soweit nicht anders angegeben, auf Informationen, die bei den jeweiligen Staaten eingeholt wurden.²⁶ Zur Ergänzung wurde auf im Internet verfügbare Informationen zurückgegriffen. Aussagen über deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit sind nicht möglich.

4.1. Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund substantieller Investments

Soweit ersichtlich enthalten abgesehen von **Malta, Zypern und Bulgarien** die Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten keine Verknüpfung des Staatsangehörigkeitserwerbs mit der Bedingung substantieller Investitionen im jeweiligen Staat.

Das Staatsangehörigkeitsrecht **Zyperns** ermöglicht Drittstaatsangehörigen den Erwerb der Staatsangehörigkeit, wenn sie über einen Zeitraum von drei Jahren je 100.000 Euro Steuern an den zyprischen Staat abgeführt haben oder vorauszahlen und mindestens 5 Mio. Euro im Land investieren.²⁷ Eigene Recherchen ergaben, dass auch Malta und Bulgarien Investorenprogramme für den Erwerb der Staatsangehörigkeit unter der Bedingung substantieller Investitionen im Land anwenden.²⁸ In **Malta** müssen Investoren dafür eine Zahlung in Höhe von 650.000 Euro an den Nationalen Entwicklungsfonds leisten, Immobilien im Wert von 650.000 Euro erwerben oder für mindestens 18.000 Euro im Jahr mieten sowie Staatsanleihen oder andere Anleihen, die an der maltesischen Börse gehandelt werden, im Wert von 150.000 Euro erwerben.²⁹ In **Bulgarien** müssen Drittstaatsangehörige für einen Zeitraum von fünf Jahren umgerechnet etwa 511.000 Euro in Staatsanleihen investieren, um die bulgarische Staatsangehörigkeit zu erhalten.³⁰ Die Investoren müssen zudem über einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Bulgarien verfügen.

Aus **Litauen** wurde auf die Möglichkeit des Präsidenten hingewiesen, Ausländern die Staatsangehörigkeit zu verleihen.³¹ Dieses bis 2004 intensiv genutzte Instrument sei inzwischen verschärft worden. Nunmehr seien außergewöhnliche Verdienste für die Republik sowie eine vollzogene

26 Aus Belgien, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden und Ungarn konnten aktuelle Informationen eingeholt werden. Zu Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, dem Vereinigten Königreich und Zypern liegen Informationen aus dem Jahr 2015 vor. Eine Einschätzung der Aktualität dieser Informationen ist nicht möglich.

27 Vgl. Ministry of the Interior, Scheme for Naturalization of non-Cypriot investors by exception of 19 March 2014, in englischer Sprache abrufbar unter <http://www.moi.gov.cy/moi/moi.nsf/All/1562764E412F7B6DC2257B80005235CF> (Stand: 11. September 2018).

28 Vgl. European Parliamentary Research Service, EU Citizenship and residence permits for sale, 2014, <http://epthinktank.eu/2014/01/15/eu-citizenship-and-residence-permits-for-sale/> (Stand: 11. September 2018).

29 Siehe <https://iip.gov.mt/individual-investor-program/> (Stand: 11. September 2018), vgl. zur maltesischen Regelung auch Hilpold, Die verkaufte Unionsbürgerschaft, in: NJW 2014, 1071 ff.

30 Siehe <https://www.artoncapital.com/global-citizen-programs/bulgaria/> (Stand: 11. September 2018).

31 Art. 20 law on Citizenship, in englischer Sprache abrufbar unter <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/7d4f43a1d63b11e69c5d8175b5879c31?jfwid=-ji9gtnhdw> (Stand: 11. September 2018).

Integration in die Gesellschaft Voraussetzung. In **Österreich** besteht die Möglichkeit zur Einbürgerung aufgrund von erbrachten oder erwarteten außerordentlichen Leistungen im Interesse Österreichs, die auch Investitionen umfassen.³² In **Rumänien** kann die Mindestdauer des Aufenthalts, die für den Erhalt der Staatsangehörigkeit notwendig ist, für Personen, die Investitionen in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro in Rumänien getätigt haben, halbiert werden.³³

4.2. Erwerb eines Aufenthaltstitels aufgrund substantieller Investments

Ein Teil der Mitgliedstaaten der EU sieht **keine Möglichkeit** zum Erwerb eines Aufenthaltstitels vor, die ausdrücklich auf der Leistung von substantiellen Investments beruht. In all diesen Staaten besteht aber die Möglichkeit, einen **Aufenthaltstitel zur selbstständigen bzw. wirtschaftlichen Betätigung** zu erhalten. Dabei handelt es sich um Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.³⁴

Bezüglich Bulgarien, Irland, Luxemburg, Malta und Zypern konnten keine verifizierbaren Informationen zu dieser Frage erlangt werden.

Ein weiterer Teil der Mitgliedstaaten sieht die Möglichkeit des Erhalts eines Aufenthaltstitels **aufgrund substantieller Investments ausdrücklich** vor. Dabei handelt es sich um Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Nachfolgend werden die Regelungen kurz dargestellt.

4.2.1. Estland

Ein Unternehmer aus einem Drittstaat, der einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten will, muss mindestens 65.000 Euro in Geschäftstätigkeiten in Estland investiert haben.³⁵ Handelt es sich um einen Einzelunternehmer, beträgt der Mindestbetrag 16.000 Euro. Zu diesen Voraussetzungen bestehen jedoch auch Ausnahmen, etwa für Unternehmer, die ein Start-Up betreiben wollen. Ein nicht unternehmerisch tätiger Investor, der eine direkte Investition von mindestens 1 Mio. Euro zugunsten eines estländischen Unternehmens tätigt, oder eine Investition zugunsten eines Investment-Fonds, der wiederum in estnische Unternehmen investiert, hat ebenfalls Anspruch auf die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels.³⁶ Die entsprechenden estnischen Unternehmen müssen

32 § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz von 1985, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005579> (Stand: 11. September 2018).

33 Art. 8 Abs. 2 Law No. 21 of 1st March 1991 on Romanian Citizenship, in englischer Sprache abrufbar unter file:///N:/DP_wd3-4/Aufr%C3%A4ge/4-EZPWD%20Staatsb/Romania_Citizenship_law_2010_en.pdf (Stand: 11. September 2018).

34 Das Aufenthaltsrecht Ungarns sah bis vor kurzem die Möglichkeit zum Erhalt eines Aufenthaltstitels aufgrund substantieller Investments vor. Nach einer Gesetzesänderung des Act II of 2007 on the Admission and Right of Residence of Third-Country Nationals vom 26. Juli 2018 ist dies nicht länger möglich.

35 § 192 Aliens Act, konsolidierte Fassung in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/505072018003/consolide> (Stand: 11. September 2018).

36 § 197 Aliens Act, konsolidierte Fassung in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/505072018003/consolide> (Stand: 11. September 2018).

dafür im öffentlichen Interesse tätig sein und signifikant zur Entwicklung der estländischen Wirtschaft beitragen.

4.2.2. Frankreich

In Frankreich kann ein Aufenthaltstitel aufgrund substantieller Investitionen erlangt werden, sofern der Ausländer seinen regelmäßigen Aufenthalt in Frankreich hat.³⁷ Als substantiell kann eine Investition etwa gelten, wenn der Investor privat oder mittels einer Gesellschaft mindestens 30 Prozent seines Kapitals aufwendet und entweder mindestens 50 Arbeitsplätze in Frankreich schafft bzw. sichert oder eine Investition von mindestens 10 Mio. Euro in materielle oder immaterielle Vermögenswerte tätigt. Die genannten Möglichkeiten sind allerdings nur Präzedenzfälle. Ob eine substantielle Investition vorliegt, ist im Einzelfall zu bewerten.

4.2.3. Griechenland

Der Erhalt eines Aufenthaltstitels in Griechenland ist durch Investitionen oder den Erwerb eines Grundstücks im Wert von mindestens 250.000 Euro möglich.³⁸

4.2.4. Kroatien

Ein Aufenthaltstitel in Kroatien kann unter anderem von Drittstaatsangehörigen, die Schlüsselpositionen in bestimmten investierenden Unternehmen innehaben oder mindestens 51 Prozent der Anteile an diesen innehaben, erlangt werden.³⁹ Die Unternehmen müssen strategische Investitionsprojekte realisieren oder Empfänger von Investitionsanreizen sein. Außerdem ist der Erhalt eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, die in Kroatien ein Unternehmen gründen oder führen und mindestens 200.000 Kroatische Kuna (HRK) investieren sowie mindestens drei kroatische Staatsangehörige mit kroatischen Durchschnittsgehältern beschäftigen, möglich.

4.2.5. Lettland

Der Erwerb eines Aufenthaltstitels in Lettland für nicht mehr als fünf Jahre ist beispielsweise durch eine Investition, die das Eigenkapital eines Unternehmens erhöht, oder durch eine Investition zur

37 §§ 314 und 315 Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile (CESEDA), in französischer Sprache abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070158> (Stand: 11. September 2018).

38 Law 3894/2010 on the Acceleration and Transparency regarding the Realization of Strategic Investments und Amendments Law 4072/12, Law 4146/13, Law 4242/14 and Law 4262/14, nicht offizielle Übersetzung in englischer Sprache unter https://www.enterprisegreece.gov.gr/images/public/pdf-files/%CE%94%CE%B9%CE%B1%CE%B4%CE%B9%CE%BA%CE%B1%CF%83%CE%AF%CE%B1_%CE%88%CE%BD%CF%84%CE%B1%CE%BE%CE%B7%CF%82/FT_%CE%9A%CE%A9%CE%94%CE%99%CE%9A_N_3894_N4072_N4146_%CE%9D_4242_4262_en.pdf (Stand: 11. September 2018) sowie §§ 16 und 20 Immigration and Social Integration Code (Law 4251/2014, Government Gazette 1, no 80); siehe auch A brief Guide to Residence Permits for Real estate owners in Greece, https://www.enterprisegreece.gov.gr/images/public/pdf-files/guide_eng_low.pdf (Stand: 11. September 2018).

39 Foreigners Act, Official Gazette of the Republic of Croatia No. 130/11, 74/13.

Gründung eines neuen Unternehmens, sofern zusätzlich 10.000 Euro in den Staatshaushalt eingezahlt wurden, möglich.⁴⁰ Die weiteren Voraussetzungen hängen von der Höhe der Investition ab, die mindestens 50.000 Euro betragen muss. Eine weitere Möglichkeit zum Erhalt eines Aufenthaltstitels besteht im Erwerb von Immobilien im Wert von mindestens 250.000 Euro oder im Erwerb von zinslosen Staatsanleihen mit dem Nominalwert von 250.000 Euro, wenn zusätzlich 38.000 Euro in den Staatshaushalt eingezahlt werden.

4.2.6. Litauen

Unternehmer können einen auf zunächst zwei Jahre befristeten Aufenthaltstitel in Litauen erhalten, wenn ihr Unternehmen über ein Eigenkapital von mindestens 28.000 Euro verfügt, wovon mindestens 14.000 Euro durch den Unternehmer investiert worden sein müssen.⁴¹ Ein nicht unternehmerisch tätiger Investor kann einen Aufenthaltstitel für zunächst drei Jahre durch eine Investition von 260.000 Euro in ein Unternehmen, das mindestens fünf Vollzeitarbeitsplätze für litauische Bürger oder Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltstitel geschaffen hat, erlangen.

4.2.7. Niederlande

Drittstaatenangehörige, die nachweislich beabsichtigen, mindestens 1,25 Mio. Euro in Projekte zu investieren, die einen Mehrwert für die niederländische Wirtschaft erzeugen, können einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten.⁴² Die Summe muss in innovative Unternehmen, Joint Ventures mit innovativer Ausrichtung oder bestimmte Wagniskapitalfonds investiert werden.

4.2.8. Portugal

Das Aufenthaltsrecht Portugals sieht seit 2012 die Möglichkeit vor, Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zur Durchführung von Investitionsaktivitäten zu erteilen.⁴³ Voraussetzungen sind beispielsweise eine Investition von einem Gegenwert von mindestens 1 Mio. Euro, die Schaffung von mindestens 10 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder der Erwerb von Immobilien im Wert von mindestens 500.000 Euro.

4.2.9. Spanien

Seit 2013 ist der Erhalt eines zunächst auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, die signifikante Investitionen in Spanien tätigen, möglich.⁴⁴ Voraussetzungen sind Investitionen in spanische Staatsanleihen im Wert von mindestens 2 Mio. Euro, Anteilsinvestitionen in spanische Kapitalgesellschaften bzw. Bankguthaben bei spanischen Kreditinstituten in Höhe von

40 § 23 Immigration Law Abs. 1 Unterabs. 28 bis 31.

41 Art. 45 Law on the legal Status of Aliens.

42 Decree Oct. 1st 2013 und Decree May 27th 2014.

43 Art. 3d und 90a Law 102/2017.

44 Art. 62 ff. Act 14/2013 of 27th September 2013 on support for entrepreneurs and their internationalisation.

mindestens 1 Mio. Euro, Grunderwerb im Wert von mindestens 500.000 Euro oder die Verwirklichung eines Investitionsprojekts, das im öffentlichen Interesse liegt.

4.2.10. Vereinigtes Königreich

Der Erhalt eines befristeten Aufenthaltstitels im Vereinigten Königreich ist unter anderem möglich für Drittstaatsangehörige, die mindestens 2 Mio. Britische Pfund (GBP) in britische Staatsanleihen, Kapitalanteile oder Kreditkapital für im Vereinigten Königreich registrierte Unternehmen investieren.⁴⁵

* * *

45 Tier 1 Investor Visa, siehe <https://www.gov.uk/tier-1-investor> (Stand: 11. September 2018).